

**H. Deicher: Die Reaktion von Rheumafaktoren mit humanem und tierischem  $\gamma$ -Globulin.** [Med. Univ.-Poliklin., Marburg/Lahn.] Klin. Wschr. 42, 367—370 (1964).

Die Rheumafaktoren (RF) der Seren von Patienten mit primär chronischer Polyarthritis (PCP) wurden mit dem Ziel untersucht: a) Die Reaktivität von RF bei PCP mit verschiedenen  $\gamma$ -Globulinen zu bestimmen, b) Unterscheidung verschiedener RF, c) ob die Reaktion mit heterologen  $\gamma$ -Globulinen eine immunologische Kreuzreaktion ist. Technik: Latex-Fixationstest nach SINGER und PLOTZ, Hämagglutinationstest nach HELLER. Die Reaktion von RF aus 50 PCP-Seren mit  $\gamma$ -Globulinen von 7 verschiedenen Species ergab: 1. Die Reaktion von RF mit  $\gamma$ -Globulin verschiedener Species ist ähnlich, 2. es ist eine immunologische Kreuzreaktion, homologes Antigen der RF ist humanes  $\gamma$ -Globulin, 3. RF sind Antikörper gegen humanes  $\gamma$ -Globulin.

H. KLEIN (Heidelberg)

**H. Olesen, B. Mansa and K. Lind: Characterization of cold agglutinins from human plasmas by different fractionation methods.** [Dept. Biophysic. and Dept. Toxoplasm. and Viral Dis., Statens Seruminst., Inst. exp. Med., Univ., Copenhagen.] Scand. J. Haemat. 1, 257—271 (1964).

### Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Hans von Hentig: Der nekrotrope Mensch. Vom Totenglauben zur morbiden Totennähe.** (Beitr. z. Sexualforsch. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 30.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1964. 129 S. DM 28.—

Verf. hat aus seinem großen Erfahrungsreichtum und einer beneidenswerten Literaturkenntnis seine Gedanken über die Vorstufen der Nekrophilie, über die Wurzeln dieser Fehlhaltung mitgeteilt. Für den Übergang vom „Spiel der Gedanken“ und „zagen Wunsch“ zur eindeutigen Verirrung hat Verf. einen Terminus gefunden, der sich an Vorbilder aus dem Pflanzenleben anlehnt: Nekrotropismus. Den Nekrophilen bezeichnet v. H. als ein Extrem des Nekrotropen. Was uns als versteckten Hintergrund dieser Entartung erwartet, wird bereits im Vorwort angedeutet mit dem Hinweis, daß man den Wurzeln bis in tiefere Bewußtseinsschichten nachgehen müsse: „In Zeiten, da der Tote noch nicht wüst und leer war und still in seiner Weise und in anderen Daseinsformen um uns webte“. So interessant und lesenswert die Kasuistiken sind, schon dieser Ansatz macht den wissenschaftlichen Wert fragwürdig. Es ist leider weniger die Rede von dem, was wir wissen und phänomenologisch beschreiben können, als von „Tropismen“ („Voran geht jeder Reaktion auslösung eine Suchbewegung“). So wird bisweilen selbst gehaltvolle Literatur zum Ausgangspunkt von banalen Spekulationen; und zwar wird bezweifelt, daß Goethe bei dem Vers „Das ist die Brust, die Gretchen mir geboten . . .“ „an Saugen dachte“; dafür wird Kleist zum Musterbeispiel des „Auto-Nekrotropen“. Der Homophile wird verallgemeinernd zum Ausgangspunkt sentimental-plätschernden Feuilletons: „Hier ist der Lebenswille eingeschlafen, die Liebesregung selbst so abgespannt und ausgeblutet, daß nur noch Wehmut übrig bleibt.“ Es fehlt auch nicht der Hinweis, daß eine Sektion nicht zu seelischen Konflikten vordringt. — Bei aller Hochachtung vor der wissenschaftlichen Leistung des Autors, auch vor dem Mut, ein solches Thema zu bearbeiten, in einer Monographie in dem offiziellen Organ der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung sollten Stilelemente des Spekulativ-Sensationalen und des Uecht-Sentimentalen zumindest nicht das Gepräge geben. GERCHOW (Frankfurt a. M.)

● **Wilfried Rasch: Tötung des Intimpartners.** (Beitr. z. Sexualforsch. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 31.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1964. 101 S. DM 16.—

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung über die psychologischen Voraussetzungen von Tötungsdelikten als Auseinandersetzung mit dem Motivproblem ist diese Arbeit entstanden. Das Vorwort betont die Notwendigkeit klärender Vorüberlegungen. Die Tötungsdelikte am Gatten, Geliebten, flüchtigen Intimbekanntschaften erschien als geeignetes Modell für den Versuch, Motive in einer auch für statistische Aufarbeitung brauchbaren Weise so zu erfassen, daß auf wertendes Abstrahieren verzichtet werden konnte. Die 4 Abschnitte des Buches sind betitelt: Tatmotiv und Tatsituation, Geliebtentötung durch den verlassenen Partner, Gattentötung durch den verlassenen Partner und als Elimination des ehestörenden Partners, Motiv und Tatbereitschaft, flüchtige Partnerschaft, Intimität und Gewalt. Die Entstehung einer Gewalttat sollte

aus der Dynamik einer in bestimmter Weise konstruierten Täter-Opfer-Beziehung erfaßt werden können. Die jeweilige Tötungssituation wird durch repräsentative Fälle darzustellen versucht. Die Geliebten- und Gattentötung durch den verlassenen Partner zeigt den späteren Täter gewöhnlich in der Position des Unterlegenen und Abhängigen. Es wird hervorgehoben, daß in dieser Situation häufiger primär kontaktenge junge Männer mit einer vital stärkeren Frau in Konflikt geraten. Bei der weiteren Entwicklung des Konfliktes sei für die Tatsituation entscheidend, daß der eine Partner — der später zum Täter wird — die Verbindung mit sehr viel emotionalen Gehalten besetzt und sich ihr verhaftet fühlt, während der andere, in Distanz und kühl, mitunter bis zu höhnischer Ablehnung oder bewußter Ausnutzung der Abhängigkeit die Konfliktsituation steigert. Die sorgfältige Analyse der als repräsentativ angesehenen Fälle ist besonders hervorzuheben. Ebenso beachtlich ist die Zurückhaltung, mit der voreilige Schlüsse oder leicht verallgemeinerte Konsequenzen vermieden werden. Die Ausführungen über Intimität und Gewalt sind von praktischen gerichtsmedizinischem Interesse. Das Buch von BERG (Das Sexualverbrechen, 1963) erhält durch diese Schrift eine beachtliche Erweiterung. H. KLEIN (Heidelberg)

**Johs. Andenaes: Der Verbrecher und die Gesetze. Kriminologie und Kriminalpolitik.** Nord. kriminaltekn. T. 34, 1—7 (1964) [Norwegisch].

**Rudolf Polheim: Die früheren Mörder amerikanischer Präsidenten im psychiatrischen Urteil.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 241—252 (1964).

Versuch einer Pathographie früherer Präsidentenmörder, die letztlich die uns heute erkennbaren Lücken mangelhafter psychiatrischen Untersuchungen, einseitiger psychologischer Betrachtung, emotioneller Fehlhaltung und juristischer Besonderheiten bei der damaligen Ermittlungstätigkeit und Urteilsfindung nicht zu schließen vermag. Trotz der Forderung eingehenden psychiatrischen Engagements und Hinweises auf solche Lücken muß nach jetziger Kenntnis der Ermittlungen im Falle des Kennedymörders, die kurz Erwähnung finden und offenbar Anlaß dieser Arbeit waren, vieles unbefriedigt bleiben wie beim Lincolnmörder Booth, weniger schlecht bei Czolgocz, dem Mörder Mac Kinley's. Verhältnismäßig gut wurde der Mörder des Präsidenten Garfields, Charles Guiteu, untersucht, der deutliche psychopathologische Befunde erkennen ließ, ohne damals restlos Klärung gefunden zu haben. DUCHO (Münster)

**R. Adam: Todesstrafe in USA.** Kriminalistik 19, 100 (1965).

Nach Mitteilung des Verf., von Beruf Senatspräsident, ist nur in acht Staaten der USA die Todesstrafe abgeschafft. Die Zahl der Hinrichtungen hat ständig abgenommen: Von 1930 bis 1939 waren es 1666, von 1940—1949 1284, von 1950—1959 717, 1960 56 und 1963 noch 21. Von den im Jahre 1963 ausgesprochenen 91 Todesurteilen wurden nur 18 vollstreckt. Der Anteil der Neger unter den seit 1930 hingerichteten beträgt 54% bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 10,5%. Verf. führt die erhöhte Kriminalität der Neger nicht nur auf den niedrigeren Lebensstandard, sondern auch auf rassische Vorurteile der Gerichte in den Südstaaten zurück. Seit 1930 hat die Zahl der Morde proportional der Zahl der ausgesprochenen Todesurteile abgenommen. Hingegen hat die Zahl der schweren Verbrechen von 1958—1963 um 40% bei einem Bevölkerungszuwachs von nur 8% zugenommen. G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**O. Wensky: Analyse zur Ausländer-Kriminalität.** Kriminalistik 19, 1 (1965).

Bericht über die Ausländerkriminalität im Lande Nordrhein-Westfalen, die Zahl der Straftaten ist von 5468 im Jahre 1962 auf 6583 im Jahre 1963, also rund 20% gestiegen. Während 1963 auf 100 deutsche Täter 2,3 Ausländer kamen, waren 1963 2,9. Von den Tötungsdelikten (Mord, Totschlag) wurden 1963 20% durch Ausländer begangen. Da unter den ausländischen Tätern mehrere in ihren Heimatländern einschlägig vorbestraft waren, schlägt Verf. auch im Interesse der in Deutschland beschäftigten Gastarbeiter internationale zweiseitige Vereinbarungen über den unmittelbaren Austausch von Auskünften über polizeiliche Nachrichtensammlungen und Vorstrafen von Angehörigen beider Staaten vor, um gegen Vorbestrafte ein Aufenthaltsverbot erlassen zu können. G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**Paul L. Kirk and Charles R. Kingston: Evidence evaluation and problems in general criminalistics.** (Beweiswert und Probleme in der allgemeinen Kriminalistik.) [16. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 27. II. 1964.] J. forens. Sci. 9, 434—444 (1964).

Grundsätzliche Ausführungen über die Notwendigkeit der mathematischen Beweissicherung kriminalistischer Vergleichsuntersuchungen durch statistische Methoden. Gemeint ist in erster

Linie die Identifizierung von Materialspuren, wie Farbteilchen, Textilfasern, Haare, aber auch der Informationswert bestimmter Analysenergebnisse, wie Emissions- und Absorptionsspektren, Brechungssindices, Röntgenspektrogramme, Dichte- und Schmelzpunktsbestimmungen. Oft werden mehrere Verfahren nebeneinander angewendet, obwohl schon eines von ihnen ausreichenden Beweiswert für die Identifizierung einer bestimmten Substanz hätte, wenn die Analysenwerte auf breiter Grundlage mit den Mitteln der Informationstheorie gesichert wären. Verschiedene Irrtumsmöglichkeiten bei der Erarbeitung des statistischen Materials (zu kleine Zahl; kein unausgewähltes Material, Annahme freier Variabilität von Einzelmerkmalen, wo in Wirklichkeit Koppelungen vorliegen; für die Praxis unbrauchbares Arbeiten mit Durchschnittswerten usw.) werden an Beispielen erläutert. Da dem Statistiker oft das nötige Verständnis für die kriminalistische Fragestellung fehlt, dem Kriminalisten andererseits meistens die mathematischen Methoden nicht geläufig sind, wird eine zielbewußte Zusammenarbeit von Fachleuten beider Gebiete gefordert.

BERG (München)

**Pawel Horoszowski: Internationale Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik.**

Acta Med. leg. soc. (Liège) 16, 113—117 (1963).

Verf. weist daraufhin, daß mit zunehmender technischer Entwicklung als notwendige Folge eine Anhäufung der Konfliktstoffe stattfindet. Der ungeheure Fortschritt der Industrialisierung, Urbanisierung, Kommerzialisierung schafft riesige, rasch fluktuierende Menschenanhäufungen, in denen die schärfsten inneren wirtschaftlichen, sozialen auch politischen Konflikte erwachsen. Die bestehenden Organisationsverwaltungsformen sollen nach Ansicht des Verf. nicht in der Lage sein, eine weitere reibungslose und richtige Entwicklung dieser Menschenmassen zu sichern. Der Verf. weist auf die Diskrepanz in den einzelnen Graden der Entwicklungsrichtungen hin (Raumfahrt — fehlendes Fundament eines Parterrhauses, oder Technik und Kultur oder Bildung und Moral) und glaubt die Zahl der Strafdrohungen im starken Anwachsen begriffen. Dadurch wird eine Kriminalisierung erreicht, so daß LOMBROSOS Theorie: Wer ist nicht potentieller „geborener“ Verbrecher? heute gegenstandslos ist. Begründung: Zollvergehen, Verkehrsvorschriftenübertretungen (fahrlässige Tötung, fahrlässige Brandstiftung). Diese Verbrechen im weitesten Sinne sieht der Verf. durch die ungleichmäßige Zivilisationsentwicklung begründet und fragt nach unverzüglich wirksamen Maßnahmen gegen das Anwachsen derselben. Da nicht die Scharfe der Strafe in einem Verbrechenskandidaten die Angst erweckt (Beccaria), sondern nur die Überzeugung, daß er die Strafe erleiden wird, ist es wesentlich eine gut funktionierende Kriminalpolizei zu entwickeln, die legal handelt. Ein derartiges Organ wird nicht gerade beliebt sein, besonders dann, wenn es in die Intimsphäre brutal eingreift oder gar unmoralische Methoden verwendet. — Die Verfeinerung der Kriminaltechnik mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung wird kurz gestreift und anschließend nach dem Fortschritt in der psychologischen Ausbildung der Strafverfolgungsbeamten und Richter, die mit der Ergründung der menschlichen Seele aufs Engste zu tun haben, gefragt. Ebenso nach dem Fortschritt auf dem Gebiet des heutigen Verhörs in bezug auf die alten inquisitorischen Methoden. Der Verf. meint, daß in unserer Zeit das finstere Mittelalter übertritten wird. Der Verf. wirft 10, die Kriminalistik betreffenden Fragen auf, deren wichtigste nach Entwicklung einer Wissenschaft zur Verbrechensverhütung zu sein scheint. Dies ist keinesfalls identisch mit einer Wissenschaft von der Technik und Taktik der Aufdeckung des Verbrechens und des Verbrechers, seiner Erfassung und Überführung! — Der Verf. fordert die Abschaffung solcher Methoden, die offenbar die bürgerlichen Rechte verletzen. Genauso unzuverlässig sei eine faktisch unkontrollierte Monopolisierung der wichtigsten Gebiete der kriminaltaktischen, wie auch kriminaltechnischen Beweisführung durch die Polizei. Er streift die Gebiete der Parapsychologie, des Kurpfuschertums, der Graphologie, die er von der Schriftexpertise streng unterscheidet, sowie auch das Gebiet der psychologischen Beweisführung. Er weist daraufhin, daß die Kriminalistik eine Wissenschaft der Praktiker, die meist nicht genügend wissenschaftlich vorbereitet sind, sei. Durch die Verbindung der Praxis soll sich die Kriminalwissenschaft nicht zum einseitigen Praktizismus und zur Primitivität verleiten lassen. Mit der Wahrheit soll nicht Trödelhandel getrieben werden. Ein Gelehrter soll sich nicht nur dem Zaubergebiet des „Sachbeweises“ hingeben, so wie es nach Ansicht des Verf., der in der Kriminalistik geschulte Praktiker tut. Die Praxis soll auf die entsprechenden Probleme aufmerksam machen, aber die kriminalistische Wissenschaft muß als Wegweiser der Praxis dienen. Zu diesem Ziele gehört auch eine gute kriminalistische Ausbildung des Juristen. Nur dann kann eine solche Polizei ihre Aufgaben erfüllen: Legal handeln, eine große Zahl der Verbrechen feststellen, viele Verbrecher erfassen, den Verbrecherkandidaten von der Begehung der Tat abschrecken und damit erfolgreich präventiv wirken. — Mit dieser Abhandlung ist auf sehr kleinen Raum eine große Zahl wichtiger kriminalistischer Probleme behandelt. SCHÖNTAG (München)

**G. H. Hatherill: The means of interrogation.** (Methoden des Verhörs.) [Crim. Invest. Dept., New Scotland Yard, London.] [Med.-Leg. Soc., London, 11. VII. 1964.] Med.-leg. J. (Camb.) 32, 164—175 (1964).

Auf der Tagung der gerichtlichen Medizin, Mai 1964, London, erörtert der Autor auf der Grundlage seiner langjährigen Erfahrung beim Scotland Yard die Fragen der Voraussetzungen und des methodischen Vorgehens der Polizeibeamten beim Verhör. Es wird auf die Bedeutung des psychologischen Wissens, der Allgemeinerfahrung, der Selbstbehrerschung und des Fingerspitzengefühls hingewiesen. Im Detail werden Anzeichen für Schuld oder Unschuld des Verhört in seinem Verhalten geschildert, und es wird auf wirkungsvolles taktisches Vorgehen der Beamten näher eingegangen.

ARAB-ZADEH (Düsseldorf)

**Alfred-Johannes Rangol: Gliederung und Terminologie der Strafrechtspflegestatistik.** [Statist. Bundesamt, Wiesbaden.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 186—203 (1964).

Die Ergebnisse aller Rechtspflegestatistiken werden vom Statistischen Bundesamt alljährlich in der Fachserie „A — Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege“ veröffentlicht. Die Gliederung auf dem Gebiet der Rechtspflege folgt der üblichen Dreiteilung des Rechts. Die statistische Terminologie ist soweit wie möglich der juristischen in Gesetzgebung und Rechtsprechung angeglichen. Es wird somit zwischen Zivilrechtspflege-, Strafrechtspflege- und Verwaltungsrechtspflege-Statistik unterschieden. In der Strafrechtspflege ist wiederum eine dreigeteilte Statistik vorgenommen: die Tatermittlungsstatistik zählt die bekanntgewordenen und aufgeklärten Straftaten sowie die polizeilich ermittelten Straftäter, die Strafverfolgungsstatistik erfaßt die gerichtlich Abgeurteilten und Verurteilten, die Strafvollstreckungsstatistik die Strafgefangenen und Verwahrten. Dabei werden die Straftaten nach Art, Ort und Zeit, die Straffälligen nach persönlichen, sozialen und kriminologischen Merkmalen gegliedert. Die als Tatumsände bezeichneten Merkmale sollen über das Wann, Wo und Wie der Straftaten Auskunft geben, die individuellen und sozialen Merkmale sollen Aufklärung über das Warum schaffen. Die Tatumsände ergeben sich vorwiegend aus der Tatermittlungsstatistik, die Merkmale zur Tätersubjektivität vorwiegend aus der Strafverfolgungsstatistik. Verf. stellt im einzelnen die Grundzüge dar, nach denen die Statistiken aufgebaut und gegliedert sind, wobei gleichzeitig die erforderlichen Begriffsbestimmungen mitgeteilt werden, die sich nicht in jedem Falle mit den in der Kriminologie üblichen decken. Die Darstellung dient in erster Linie der Einführung in das Verständnis der Strafrechtspflegestatistiken.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Konrad Händel: Die Alkoholkriminalität im Entwurf 62 eines Strafgesetzbuches.** [Verhüt. u. Behandl. d. Alkoholism., Lausanne, 19. VI. 1963.] Suchtgefahren 10, 2—18 (1964).

Nach rechtsgeschichtlichen Hinweisen und einem Überblick über die Bewertung der Trunkenheit im ausländischen Strafrecht geht Verf. auf das in der Bundesrepublik geltende Recht (§ 330a StGB, *Actio libera in causa*) ein und beschäftigt sich dann ausführlich mit den Grundzügen des Entwurfes 1962 (E 62). Aus den interessanten Vergleichen mit dem geltenden Strafrecht sei nur erwähnt: § 351 Abs. 1 (E 62) entspricht inhaltlich dem § 330a StGB. In § 351 Abs. 2 wird der Fall einer „konkreten Gefährlichkeit“ erfaßt, der dem geltenden Recht fremd ist. Der Entwurf sieht für die „abstrakte Gefährlichkeit“ (§ 351 Abs. 1; E 62) eine verhältnismäßig leichte Strafe, für den Fall der „konkreten Gefährlichkeit“ eine schwerere vor. Die so abgestufte Strafdrohung soll den unterschiedlichen Unrechts- und Schuldgehalt deutlich hervorheben und damit dem Schuldgrundsatz Rechnung tragen, gleichzeitig komme der § 351 kriminalpolitischen Erwägungen insoweit entgegen, als im Abs. 1 bereits die „abstrakte Gefährlichkeit“ des Berauschten berücksichtigt werde. Dabei geht der Entwurf von der Vorstellung aus, daß der Vollrausch in der Mehrzahl der Fälle den Tatbestand des Absatzes 2 verwirklicht. — Auch im Entwurf 1962 wird ein System von Maßnahmen zur Sicherung und Besserung (das gegenüber dem geltenden Strafrecht komplizierter geworden ist) beibehalten. Im Hinblick auf die Alkoholkriminalität gewinnen dabei besondere Bedeutung § 84 E 62 (Unterbringung in einem Arbeitshaus) und § 83 E 62 (Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt) sowie § 352 E 62, der dem Schutz der Entziehungskuren dienen soll.

GRÜNER (Gießen)

**Bodo Beneke: Bewährungsfrist bei folgenlos gebliebenen Trunkenheitsfahrten.** Blutalkohol 3, 13—15 (1965).

**M. Serise, P. Coudray, P. Freour, P. Martaguet, A.-M. Renou et P. Barrere: La délinquance juvénile à Bordeaux. Etude épidémiologique et cartographique.** (Die Jugendkriminalität in Bordeaux. Eine epidemiologische und kartographische Studie.) [Chaire d'Hyg., Bordeaux.] Rev. Hyg. Méd. soc. 12, 575—605 (1964).

Die Verff. konzipieren eine Epidemiologie der Jugendkriminalität in Bordeaux von 1958 bis 1961. Die kartographische Aufarbeitung des Untersuchungsmaterials auf sozialökonomisch abgegrenzte Stadtviertel dient dem gleichen Zweck, nämlich Gemeinsamkeiten im Auftreten der Jugendkriminalität aufzuzeigen. — Begünstigende Faktoren für die Jugendkriminalität wie ungünstiges häusliches Milieu, Alters- und Geschlechtsdispositionen werden an Hand eines reichhaltigen Zahlenmaterials untersucht. Es fand sich eine gleichbleibende Delikthäufigkeit in Bordeaux und Umgebung im Verlauf des beobachteten Zeitraumes, die weniger als 4% bezogen auf die Gesamtzahl der Jugendlichen im Untersuchungsbereich betrug. Diese Zahl entspricht dem Landesdurchschnitt. Die Staatsangehörigkeit spielte keine Rolle, das Alter dagegen war von Bedeutung (32 bzw. 20% der Delikte in den Altersgruppen 14—16 bzw. 16—18 Jahre, 6—14jährige Kinder stellten 20% der Täter dar). Die männlichen Täter stellten eine übermächtige Mehrheit von 92%. Die Intelligenz war bei den Kriminellen signifikant gegenüber dem Durchschnitt vermindert. Das Problem der Bandenzugehörigkeit wurde wegen methodischer Schwierigkeiten von den Verff. nicht näher untersucht. Der klassische Einfluß des moralischen Niveaus der Familie wird von den Verff. bestätigt. Die am häufigsten vorkommenden Straftaten waren Diebstähle, insbesondere Autodiebstähle (61%), am häufigsten in der Altersgruppe der 16—18jährigen und beim männlichen Geschlecht. Bei den weiblichen Tätern überwiegten Geld- und Sachdiebstähle. Die verschiedenen Diebstahlarten zeigen — wie auch die übrigen Delikte — eine deutliche Affinität zu bestimmten Altersgruppen und zum Geschlecht. Die Verff. haben zwei Deliktarten besonders gruppiert: 1. Diebstähle: Diese werden paradoxe Weise meist von Jugendlichen sozial gut gestellter Familien begangen. Die inneren Familienverhältnisse waren aber hier zerrüttet. 2. Vandalismus, Sexualdelikte u. ä. kommen dagegen meist bei Kindern vor, die aus Familien mit stabiler innerer Struktur stammen. Von den Verff. wird diese Tatsache als Ausdruck der Opposition gedeutet. Im übrigen liegen die psychologischen Deutungen der Verff. im Rahmen des üblichen. — Die kartographische Untersuchung ergibt die stärkste Delikthäufigkeit bezüglich der Jugendkriminalität in den verwahrlosten Altstadtvierteln, in denen die Ärmsten der Armen wohnen. Auch wo diese Bevölkerungsgruppen durch Umsiedlungen in den neueren Wohnvierteln der Stadtperipherie vertreten sind, stellen sie Herde der Kriminalität dar. Andererseits fand sich als Ausnahme in einem ausgesprochenen Viellenvorort eine erstaunlich hohe Jugendkriminalität.

E. BÖHM (Heidelberg)

**W. Hartenstein: Die Vollstreckungszeiten im Jugendarrest.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 271—277 (1964).

Verf. untersucht die Vollstreckungsvorgänge bei dem Jugendrichter einer nicht genannten Jugendarrestanstalt und stellt fest, daß „überwiegend . . . dem Beschleunigungsgebot der Nr. II 1 der Richtlinien zu §§ 82—85 JGG . . . nicht entsprochen“ wurde. Er zeigt die Gründe für diese Verzögerungen auf und weist darauf hin, daß die festgestellten Verzögerungen zu einem nicht unerheblichen Teil vermeidbar sind.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Jerome Laulicht: Problems of statistical research: recidivism and its correlates.** (Probleme der statistischen Forschung: Rückfallhäufigkeit und deren Beziehung zu Umwelt- und Erbeinflüssen.) J. crim. Law Pol. Sci. 54, 163—174 (1963).

Untersuchung der Rückfallrate von jugendlichen Gesetzesbrechern in bezug auf verschiedene Umwelt- bzw. Erbeinflüsse. Es handelt sich um Untersuchungsgut von der Berkshire Farm for Boys in Canaan, New York. Die Untersuchungen fanden zwischen 1950 und 1958 statt. Die Jugendlichen waren zwischen 11 und 17 Jahre alt. 28% waren katholisch, 64% protestantisch; 54% stammten aus Großstädten, 14% waren unehelich. Die statistische Auswertung erfolgte nach dem  $\chi^2$ -Test. Insgesamt 84 Fragen wurden im Zusammenhang mit Rückfällen bearbeitet (so z. B. Art des Deliktes, häudliche Verhältnisse, Vater oder/und Mutter kriminell, Familiengröße, vorher schon aufgefallen, ehelich/unehelich, Schulbildung usw.). Die Rückfallrate war größer für diejenigen, die schon einmal im Heim gewesen waren, sie war ebenfalls größer bei Ausreißern von zu Hause. Ein Zusammenhang zwischen vermehrter Rückfallhäufigkeit bei Jugendlichen aus Familien mit kriminellen Vätern und/oder Müttern war nicht vorhanden.

Überraschenderweise hatten Jugendliche die mit ihrem biologischen Vater oder/und Mutter vor ihrer Verhaftung zusammenlebten, eine größere Rückfallrate als solche, die bei Pflege- oder Adoptiveltern waren. Untersucht wurde auch der Unterschied der Rückfälligerate bei Jugendlichen, die bei einem oder mehreren Pflegeeltern aufgewachsen waren. Erwartet wurde, daß mit steigenden Platzwechseln auch die Rückfallrate stieg (Jugendliche bis zu 9 Wechseln waren vorhanden). Die Jugendlichen mit vielen Wechseln waren nicht anfälliger. Jugendliche mit katholischer Mutter hatten eine größere Rückfallrate als die mit evangelischer. Dieses signifikante  $\chi^2$  ist aber wahrscheinlich ein Ergebnis des geringeren soziologischen Status und des häufigeren Wohnens in Großstädten der katholischen Mütter. — Jugendliche mit geringem Intelligenzquotienten haben größere Tendenz zum Rückfall (sie „gehen mit“), während solche mit hohem Intelligenzquotienten sich im Durchschnitt der Rückfallrate halten. Die Länge des Aufenthaltes im Heim hat einen großen Einfluß auf die Rückfallrate. Sie hat fallende Tendenz mit zunehmender Aufenthaltsdauer. Ist die Rate bei Aufenthaltsdauern von 6 Monaten und weniger noch 60%, fällt sie bei 30 Monaten und darüber auf 25%. SELLIER (Bonn)

**F. Weber: Bekämpfung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung. Kriminalistik 19, 10 (1965).**

Ab 1961 wurden in Nordrhein-Westfalen bei den Kreispolizeibehörden Dienststellen für Fragen des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität errichtet, organisatorisch mit der weiblichen Kriminalpolizei zusammengefaßt und mit je einem Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei besetzt. In Zusammenarbeit mit allen Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und Fürsorge sammeln sie Unterlagen über Orte, an denen Kinder und Jugendliche sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, führen eine Kartei über alle Kinder, die in irgendeiner Form bei der Polizei in Erscheinung getreten sind und wirken bei der Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften mit. Strafsachen gegen männliche Jugendliche und Heranwachsende werden von Jugendsachbearbeitern mit besonderer Schulung bearbeitet. Beim Landeskriminalamt wurde eine Dienststelle für Fragen des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität eingerichtet, die Grundsatzfragen bearbeitet, statistische Unterlagen auswertet und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Einrichtung einer Jugendpolizei wie in Niedersachsen wird wegen der Gefahr der Zerreißung des kriminologischen Zusammenhangs abgelehnt. Insgesamt wird die Entwicklung der Einrichtung als positiv angesehen. G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**H. Städeli: Strafe aus ärztlicher Sicht. Ein ärztlicher Beitrag zur heilpädagogischen Führung verhaltengestörter Kinder. Prax. Kinderpsychol. 13, 168—173 (1964).**

Ärztliches Wirken und Strafen scheinen bei oberflächlicher Betrachtung unvereinbare Gegensätze zu sein. Verf. versucht aufzuzeigen, daß der Sühnecharakter der Strafe mit dem Krankheitserleben des Menschen in engem Zusammenhang steht und daß der Arzt darum das Krankheitserleben seiner Pat., vor allem dasjenige verhaltengestörter Kinder und Jugendlicher mit berücksichtigen muß. Das Kranksein an den verschiedenartigsten Krankheiten wird vom Pat. als Strafe, als Drohung oder als Prüfung empfunden und verarbeitet; das gilt in vermehrtem Maße für chronische, psychosomatische und vor allem psychoreaktive Leiden. Bei jedem dieser Leiden werden die Gefühle des Leides, der Bedrohung, der Einsamkeit sowie der Wunsch nach Schutz und Zuflucht mehr oder weniger ausgesprochen gefunden. Diese Erlebnisweisen in den Verhaltensstörungen schwieriger Kinder zu erkennen und die notwendigen Sühnemethoden aus diesen Erkenntnissen heraus im Sinne einer Erziehungs- und Entwicklungshilfe anzuwenden, ist für den Heilpädagogen von entscheidender Bedeutung. Die Sühne und damit auch die sühnende Strafe hat nur dann einen Sinn, wenn sie den Menschen aus seiner Schuld herausläßt und zu einer seiner selbst sicheren Existenz führt. Eine wesentliche Aufgabe des Kinderpsychiaters ist es also, dem Heilpädagogen die Wurzeln der Verhaltensstörungen eines schwer-erziehbaren Kindes auszuzeigen, damit es ihm gelingt, dieses in seiner Heilerziehung nicht nur zu führen, sondern auch zu sichern. Die damit zusammenhängenden vielfältigen Fragestellungen werden an einem ausführlich analysierten konkreten Beispiel erörtert. Die ärztliche Klärung der Ursachen von Verhaltensstörungen (Milieufaktoren, auffällige Charakteranlagen, hirnorganische oder endokrine Krankheiten) ermöglichen dem Heilpädagogen das Verstehen des schwererziehbaren Kindes und die Wahl des wirkungsvollen Weges zur Selbstentfaltung des Kindes. Dabei ist eine Erziehung ohne Strafe eine Überforderung für den Erzieher und für das Kind (welch letzteres in einer rein gewährrenden Erziehung, die keine Sühne für Verfehlungen fordert, mit seinen Schuldgefühlen ganz auf sich allein angewiesen wäre).

MANEKA (Hannover)<sup>oo</sup>

**Werner Tuteur: Murder and attempted murder — practical hints for psychiatric testimony.** [16. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 27. II. 1964.] J. forens. Sci. 9, 492—500 (1964).

**Hugo Andersen: Ein internationaler Juwelendieb.** Nord. kriminaltekn. T. 34, 65—76 (1964) [Dänisch].

**Herbert Kosyra: Mord aus Rache.** [Bundeskriminalamt, Wiesbaden.] Arch. Kriminol. 134, 147—150 (1964).

Verf. schildert den Mord eines Mannes, der ursprünglich seine Ehefrau, deren Freund und sich selbst töten wollte, dann aber, als er seine Ehefrau nicht antraf, seine ihm zufällig begegnete Schwägerin erstach, weil angeblich auch sie schuld daran war, daß seine Frau ihn verlassen hatte.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**H. J. Hoeveller: Leichendiebstahl.** Kriminalistik 19, 93—96 (1965).

Nach Mitteilung des Verf., von Beruf Kriminalhauptkommissar beim Bundeskriminalamt, war in Großbritannien vor Erlass des Anatomy Act im Jahre 1832 die Beschaffung einer Leiche für wissenschaftliche Zwecke unter Strafe gestellt. Die medizinischen Institute waren daher gezwungen, sich auf ungesetzlichem Wege ihre Leichen zu besorgen. Bekannt wurde der Fall Hare und Burke, die in einer Pension in Edinburgh Gäste ermordeten und sie dann an ein medizinisches Institut verkauften. In neuerer Zeit wurden nur vereinzelt aus verschiedenen Motiven Leichen gestohlen (jugendliche Abenteurer, Versicherungsbetrug, Diebstahl durch einen Geisteskranken, Ersparnis der Überführungskosten).

G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**H. Hagemeier: Raubmord Josef Lehnen. Verhalten der Bevölkerung bei der Fahndung nach dem Täter.** Kriminalistik 19, 194—196 (1965).

Der Rentner wurde in der Nacht zum 30. 3. 62 in seinem einsam gelegenen und nur von ihm bewohnten Hause durch einen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher im Schlaf überfallen und ermordet. Es fanden sich keine Abwehrverletzungen. Der Täter hatte am Tage vor der Tatnacht dem Ermordeten in seinem Hause einen Mantel verkauft und dabei die Örtlichkeiten ausgekundschaftet. Er war wenige Tage vorher aus einem Gefängnis entwichen und konnte erst mehrere Monate nach der Tat festgenommen werden. Obwohl sein Bild im Fernsehen und in der Tagespresse gezeigt wurde, reagierten Bekannte nicht darauf, als er bei ihnen auftauchte, abgesehen davon, daß sie ihn aufforderten, nicht zu bleiben.

G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**E. Schafroth: Der Schloßzylinder-Einbrecher.** Kriminalistik 19, 187—190 (1965).

Kasuistischer Beitrag. Ein gewerbsmäßiger Einbrecher verübte innerhalb von 2 Jahren in Zürich und Umgebung 237 Einbrüche. Nachdem er in der ersten Zeit mit einem Werkzeug die Eingangs- oder Seitentüren aufbrach, „spezialisierte“ er sich später auf Geschäfte, die mit Kabaeschlössern gesichert waren. Er schraubte die Schloßrosette ab und würgte dann mit einer Zange den Zylinder ab. Danach konnte er mit einem Schraubenzieher bequem die Schließnase seitwärts schieben und die Türen lautlos öffnen.

G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**H. Saxon: Mordversuch mit Sprengstoff.** Kriminalistik 19, 35 (1965).

Kasuistischer Beitrag. Ein verschmähter Liebhaber schickte einer inzwischen verlobten Dame ein Sprengstoffpaket. Als Sprengladung dienten zwei Telsitpatronen. Vor jede Sprengkapsel wurde eine prall gefüllte Zündholzschaufel gelegt, die Zündholzflächen gegen die Kapsel gerichtet. Zwischen den Zündholzköpfchen lagen 2 Kartonstreifen, auf die beiderseits zwei Phosphorflächen gehetet waren. An den Enden beider Lamellen wurde eine Schnur befestigt, durch den Kartondeckel geführt und an der Außenseite verknotet. Beim Öffnen des Paketes sollte durch kräftigen Zug am Deckel der Sprengsatz gezündet werden. Da die Empfängerin angesichts der unbekannten Adresse Zweifel kamen, öffnete der Verlobte das Paket. Beim Zug an der Schnur wurde ein Zischen hörbar; das Paket wurde in die äußerste Ecke geschleudert, wo es sofort explodierte. Das Zimmer wurde stark zerstört, die Brautleute blieben bis auf Schockwirkungen unverletzt.

G. SCHÜTTRUMPF (Heidelberg)

**Erik Hoeck-Gradenwitz: Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung.** [Forvaringsanst., Herstedvester.] Neue jur. Wschr. 17, 2194—2198 (1964).

Verf. ist Chefpsychologe der dänischen Verwahrungsanstalten. Nach seiner Meinung müssen die Anstalten in kleine Abteilungen zerlegt werden mit einer Belegschaft von etwa 15 Mann. Es muß die Möglichkeit bestehen, einen Häftling von einer Abteilung in eine andere zu versetzen.

Die Beamten müssen psychologisch gut geschult werden. Therapeutisch kommen individuelle Psychotherapie, Tiefenpsychologie und Gruppentherapie in Frage. Der Psychotherapeut soll Geduld haben und darf nicht allzu hastig versuchen, in die Psyche des Häftlings einzudringen; in solchen Fällen verschließt er sich der Beeinflussung. In Dänemark gibt es für die schwer erziehbaren Psychopathen besondere Anstalten. Die psychotherapeutischen Erfolge sind hier nach seinen Erfahrungen noch besser wie in den anderen Anstalten. Die Rückfallquote liegt im ganzen zwischen 40 und 60%.

B. MUELLER (Heidelberg)

**Wolfgang Doleisch: Classification in the Austrian prison system.** *Acta Crim. Med. leg. jap.* 30, 174—177 (1964).

**Arthur Larsson: Neuer, spezial eingerichteter Bus zur Fahrt zum Verbrechensort.** *Nord. kriminaltekn.* T. 34, 7—16 (1964) [Schwedisch].

**P. Juillet et P. Moutin: Réflexions sur la délinquance primaire en milieu militaire (à propos d'un groupe de 75 expertises).** (Betrachtungen über die Ersttäterschaft von Soldaten [anhand von 75 Untersuchungen].) [Soc. Méd. Légale et Criminol. de France, 13. I. 1964.] *Ann. Méd. lég.* 54, 159—165 (1964).

Methodisch-kriminologische Studie einer psychiatrisch-psychologischen und klinisch-somatischen Untersuchung von erstmalig straffällig gewordenen Militärpersönlichkeiten. Unter den typisch militärischen Vergehen stehen Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung von der Truppe oder verespäte Rückkehr an der Spitze (80%). Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze und Selbstbeschädigung sind ausgesprochen selten, echte oder demonstrative Selbstmordversuche nur ganz ausnahmsweise Gegenstand der Klage seitens der Truppenführung. 83% der Täter sind jugendliche Erwachsene unter 25 Jahren. Von 75 untersuchten Tätern boten zwei Drittel psychische Defektbilder (Neurose, psychische Labilität, Debilität, Psychosen und Verwirrtheitszustände), der Rest war zur Hälfte unauffällig oder bot die Zeichen einer affektiven Unreife. Verff. schließen an diese Analyse Betrachtungen über die Mitwirkung von psychosozialen Faktoren (Alkohol, Milieuschäden) an und erörtern die Möglichkeiten der Resozialisierung und Vorbeugung.

PROCH (Bonn)

**StPO § 244 Abs. 2 (Zuziehung eines Sachverständigen zur Beweisaufnahme im Interesse der Wahrheitserforschung).** Die Pflicht zur Wahrheitserforschung kann das Gericht dazu nötigen, einen Sachverständigen, der sich über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen äußern soll, zu der sonstigen Beweisaufnahme hinzuzuziehen, zumal, wenn der Sachverständige seine Anwesenheit für erforderlich hält, um möglicherweise weitere tatsächliche Anhaltspunkte für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit zu gewinnen. [BGH, Urt. v. 22. 7. 1964—2 StR 247/64 (LG Wuppertal).] *Neue jur. Wschr.* 17, 2431—2432 (1964).

Das LG hatte den Angeklagten durch Urteil vom 18. 2. 58 wegen Unzucht mit einer Abhängigen in Tateinheit mit Unzucht mit einem Kinde zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt. Durch Beschuß des OLG Düsseldorf vom 25. 5. 62 wurde zugunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet. Das LG hat das frühere Urteil aufrechterhalten. Hiergegen richtete sich die Revision des Angeklagten. Das Rechtsmittel hatte Erfolg, weil die Rüge unzureichender Sachaufklärung durchgreift insoweit, als sie darauf gestützt wird, daß das LG erst nachdem die Sachverständige entlassen worden war, weitere Beweise erhoben hat. Die Verletzung der Aufklärungspflicht lag nach Ansicht des BGH darin, daß die StrK die Beweisaufnahme in Abwesenheit der Sachverständigen fortgeführt und dieser dadurch die Möglichkeit genommen hatte, alle nach ihrer Meinung für eine abschließende Begutachtung bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen.

TRUBE-BECKER (Düsseldorf)

**Charles M. Cook: The role and rights of the expert witness.** (Stellung und Rechte des Sachverständigen.) [16. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Sect. on Questioned Documents, Chicago, 27. II. 1964.] *J. forens. Sci.* 9, 456—460 (1964).

Die Stellung des Sachverständigen, der im amerikanischen Verfahrensrecht die Rolle eines sachverständigen Zeugen spielt, hängt zu einem Teil davon ab, daß er von einer der Parteien benannt wird; die Tendenz geht dahin, dem Gegner wenigstens die Person des Zeugen (Sach-

verständigen) und den wesentlichen Inhalt seiner Bekundungen schon vor der Verhandlung zu offenbaren, während bisher das Überraschungsmoment eine wesentliche Rolle spielte. Die Sachverständigen sind daher an der Frage, ob ihr Zeugnis bis zur Verhandlung allein ihrem auftraggebenden Anwalt bekannt sein darf, praktisch sehr interessiert. Der Sachverständige hat im Kreuzverhör gegebenenfalls nur mit „ja“ oder „nein“ — ohne eigene Zusätze — zu antworten, wenn ihm dies aufgegeben wird. Allerdings braucht er auch nichts gegen seine Überzeugung auszusagen; er kann sich auf die Erklärung, keine Antwort zu haben, zurückziehen. Verf. gibt dem Sachverständigen Hinweise, wie er umangenehmen Fragen ausweichen oder sich Zeit zur Antwort schaffen kann. Der Aufsatz läßt deutlich die Schwierigkeiten erkennen, denen im amerikanischen Gerichtsverfahren der Sachverständige gegenübersteht, weil nicht objektive Erforschung der Wahrheit, sondern die Beweisführung der Parteien im Vordergrund steht.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

**Edwin C. Conrad: The expert and legal certainty.** (Der Sachverständige und die Gewißheit im Rechtssinne.) [16. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., Chicago, 27. II. 1964.] J. forens. Sci. 9, 445—455 (1964).

Der Sachverständige im amerikanischen Verfahrensrecht ist oft in einer schwierigen Lage. Er ist nicht Gehilfe des Richters bei der Wahrheitsfindung, sondern einer Partei bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche. Er kann nicht nach eigenem Ermessen tätig werden, sondern muß sich an die ihn einengenden rechtlichen Spielregeln halten, kann daher keine Fragen zur weiteren Aufklärung stellen, seine wissenschaftliche Meinung nicht unumwundem vortragen, sich nicht gegen Fragen verwahren und muß Fragen, die gekünstelt und spitzfindig sind, gehorsam beantworten. Auf der anderen Seite wird er nicht mit der einem Wissenschaftler gebührenden Achtung behandelt, sondern muß gelegentlich massive Angriffe auf sein Können und seine Integrität wehrlos hinnehmen. Der Verf. weist selbst darauf hin, daß es eigentlich unzumutbar sei, als Sachverständiger vor Gericht aufzutreten, wenn nicht die Sorge um die eigene Existenz den Sachverständigen dazu zwinge. Da dem Sachverständigen häufig die Frage gestellt wird, ob eine Tatsache als „wissenschaftlich gewiß“ angesehen werden könne, erörtert Verf. wann eine Tatsache wissenschaftlich als „gewiß“ oder „wahrscheinlich“ bezeichnet werden könne. Das Kreuzverhör ist geeignet, den wissenschaftlich einwandfreien, aber forensisch unerfahrenen Sachverständigen in höchst peinliche Lagen zu bringen. Der Sachverständige, der die Möglichkeit einer anderen Beurteilung einräumt, enttäuscht seinen Auftraggeber. Es kommt vor, daß der Sachverständige im Kreuzverhör zur Erklärung der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Tatsache in eine Art Wette gedrängt wird, die das Ausmaß der Möglichkeit widerspiegelt; geht der Sachverständige auf derartige Methoden nicht ein, verliert er bei den Laienrichtern seine Glaubwürdigkeit, geht er darauf ein, so schadet dies seinem wissenschaftlichen Ansehen. Verf. regt an, den Begriff der „vernünftigen wissenschaftlichen Gewißheit“ aufzugeben und sich auf den der „vernünftigen wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzuziehen. Von „absoluter wissenschaftlicher Gewißheit“ solle jedenfalls vor amerikanischen Gerichten niemals gesprochen werden.

KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

## Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Therapie über das Nervensystem — Neurovegetative Therapie.** Hrsg. von D. GROSS in Gemeinsch. mit W. BLUNCK, J. FAUST, C. FREY u. a. Bd. 1: Grundlagen und Grenzen. Eine Synthese. 2. Aufl. Stuttgart: Hippokrates-Vlg. 1964. 222 S. mit Abb. DM 28.—.

Die Publikation soll nach dem Willen seiner Herausgeber dazu beitragen, in der „neurovegetativen Therapie“, über den subjektiven Eindruck hinaus objektive Kriterien der Behandlungserfolge zu erarbeiten. „Sektiererische Monologe mancher aus der Empirie kommenden Behandlungsmethoden“ sollen aus ihrer monomanen Isolierung herausgeführt werden, das Ziel ist, Anschluß an die medizinische Lehre zu finden. Ohne sich mit den Vorstellungen und Ansprüchen der Neuraltherapeuten zu identifizieren haben mehrere namhafte Kliniker wissenschaftlich fundierte Beiträge geliefert, die zu anderen, zum Teil recht schwachen Arbeiten auffällig kontrastieren. W. UMBACH berichtet über zentrale Eingriffe, insbesondere die Technik stereotaktischer Operationen, R. MAX und E. KUX bringen Beiträge zur Sympathicuschirurgie, H. LÜLLIES und TH. THOM legen Grenzen und Möglichkeiten der Elektrotherapie dar. — E. HAGEN